



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ederaue-Erndtebrück
Az.: 61002 H 2 – O.1 –

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Erndtebrück, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Ederaue-Erndtebrück

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Erndtebrück	4	585, 642, 647, 648, 659, 664
Birkefehl	6	83, 84
Birkelbach	2	3 - 8, 10, 13, 14, 19, 25, 26, 30 - 34, 36, 37, 38, 40 - 44, 47 -53, 58, 59, 65, 66, 70, 71, 73, 82
	8	64 - 67, 69, 72, 73, 77, 78, 82 - 86, 90 - 93, 95, 96, 162, 163, 243, 265, 372
	9	10, 11, 12, 20, 21, 22, 26 – 40, 42, 43, 44, 48, 250, 276, 287, 293, 294, 300
Womelsdorf	3	126, 128, 130 – 136, 142, 146 - 149, 199, 200, 202, 204, 224, 225, 229, 230, 251, 253, 254, 330, 359, 369 - 379

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 92 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Gemeinde Erndtebrück, Rathaus, Zimmer 203, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

Stadt Bad Berleburg, Rathaus, Zimmer 303, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg

Stadt Bad Laasphe, Rathaus, Zimmer 223, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe

Gemeinde Kirchhundem, Rathaus, Zimmer 303, Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem

Stadt Netphen, Rathaus, Zimmer 1206, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen

Stadt Hilchenbach, Rathaus, Zimmer 305, Markt 13, 57271 Hilchenbach

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der v. g. Stadt bzw. Gemeinde.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Ederaue-Erndtebrück

mit Sitz in Erndtebrück.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Ederaue-Erndtebrück liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ederaue-Erndtebrück erfolgt auf Antrag der Gemeinde Erndtebrück vom 17.02.2009.

Die Gemeinde Erndtebrück hat ein Konzept zur naturnahen Entwicklung der Eder erstellt. Das Konzept verfolgt das Ziel, die ökologischen Potentiale der Eder zu entwickeln und den natürlichen Charakter zu erhalten bzw. zurück zu gewinnen und damit ein Stück natürlicher

Wasserlandschaft zu gewinnen. Es dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 - WRRL).

Die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens wurde beantragt, um das vorhandene Konzept zur naturnahen Entwicklung der Eder zu unterstützen.

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen Flächen für die Ausweisung von Uferrandstreifen und Entwicklungstreifen bereitgestellt werden. Es ist beabsichtigt, die betroffenen Flächen in das Eigentum der Gemeinde Erndtebrück zu überführen. Den bisherigen Grundeigentümern werden - soweit möglich - mit Hilfe des Bodenmanagements vom Natur- und Gewässerschutz nicht betroffene wertgleiche Ersatzflächen vermittelt, die ihren speziellen Nutzungsinteressen entsprechen und auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Nutzungseinschränkungen möglich ist. Alternativ können nicht veräußerungswillige Grundeigentümer eine kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigung für die Bereitstellung von benötigten Flächen erhalten oder ihre Flächen gegen Geldausgleich abgeben.

Mit Hilfe dieser bodenordnerischen Maßnahmen wird eine Entflechtung der miteinander konkurrierenden Ansprüche des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite bewirkt. Nachteile für die allgemeine Landeskultur können somit vermieden werden. Die Bestandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe wird gesichert.

Die Bodenordnung dient daher insbesondere dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer bzw. den in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Die bei der Durchführung des Verfahrens entstehenden Ausführungskosten und Grunderwerbskosten werden von der Gemeinde Erndtebrück getragen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“. Kosten für die betroffenen Grundstückseigentümer entstehen nicht; hierauf wurde ebenfalls im Aufklärungstermin hingewiesen.

Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG aufgeführten Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden. Ebenso erfolgte die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537). Einwendungen gegen das Verfahren wurden nicht vorgebracht.

Das Verfahrensgebiet setzt sich zum Einleitungszeitpunkt ausschließlich aus Flächen zusammen, die unmittelbar an die Eder angrenzen und hat eine Länge von ca. 5 km vom Ortsausgang Erndtebrück bis zur Gemeindegrenze Bad Berleburg. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen besteht ein Bedarf an Fläche von ca. 3,5 ha für Uferrandstreifen und ca. 2,1 ha für Entwicklungstreifen. Eine spätere Zuziehung von Flächen bei Tauschbedarf ist nicht ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich.

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück, Stadt Bad Berleburg und Stadt Netphen:

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt für die Teilnehmer in der

- Gemeinde Erndtebrück im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück,
- Stadt Bad Berleburg durch Anschlag im Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg,
- Stadt Netphen durch Anschlag im Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen

für die Dauer von einer Woche.

Siegen, den 28.04.2010

Im Auftrag

LS

Gez. Zerhau